

Der neue indische Companies Act, 2013

Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt in Hannover

No 348 | DEZEMBER 2014

Einleitung

Das Recht indischer Kapitalgesellschaften wurde bis vor kurzem noch im Companies Act von 1956 geregelt, bevor dieser im vergangenen Jahr von einem neuem Gesetz abgelöst wurde. Insgesamt gliedern sich dabei 470 Paragraphen (sections) in 29 Kapitel. Zudem gibt es noch 7 Anhänge (Schedules). Nach und nach sind nun auch die Durchführungsbestimmungen erarbeitet worden. Für deutsche Unternehmen liegt das Hauptaugenmerk auf den indischen Private Limited, die mit einer deutschen GmbH vergleichbar sind. Im Vergleich zum alten Companies Act von 1956 sind einige wichtige Änderungen aufgetreten, die auch für deutsche Unternehmen von Bedeutung sein können. Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden vorgestellt.

Konzept des „Resident Director“

Gemäß Section 149 (3) des neuen Companies Act von 2013 (CA) gilt, dass jedes Unternehmen mindestens einen „Director“ (= Mitglied im Board of Directors) vorweisen können muss, der mindestens für 182 Tage im vorherigen Kalenderjahr in Indien anwesend war. Das für Unternehmensfragen zuständige „Ministry of Corporate Affairs“ (MCA) hat mit Rundschreiben (25/2014) vom 26.06.2014 klargestellt, dass für das laufende Jahr 2014 diese Regelung nur *pro rata temporis*, also nur für das Rumpfsjahr ab dem 01.04.2014, gilt. An diesem Tag trat der neue Companies Act in

Kraft. Daher muss der Resident Director in 2014 mehr als 136 Tage in Indien verbracht haben. Gerade in der Anfangsphase besetzt in der Regel das deutsche Mutterhaus die Positionen der Board of Directors ausschließlich mit Personen aus Deutschland, so dass nunmehr gegebenenfalls Handlungsbedarf besteht. Solche Unternehmen müssen nunmehr zügig einen in Indien wohnhaften Direktor neu in den Board aufnehmen. Dies kann ein eigener indischer Geschäftsführer oder Mitarbeiter sein, sofern dieser bereits im letzten Jahr in Indien wohnhaft war. Falls hier niemand zur Verfügung steht oder bewusst das Unternehmen einen eigenen indischen Mitarbeiter (vorerst) nicht berufen möchte, müssen externe Person eingesetzt werden. Dies kann auch ein aus Deutschland entsandter Mitarbeiter oder ein externer Berater sein.

Entgegen erster Annahmen hat das MCA gewisse Übergangsfristen eingeräumt, wonach

- Unternehmen, die im Zeitraum vom 01.04.2014 bis 30.09.2014 gegründet wurden, einen „Resident Director“ unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Gründung bestellen müssen. Allerdings wird eine Übergangsfrist von sechs Monaten ab dem Datum der Gründung gewährt.
- Unternehmen, die nach dem 30.09.2014 gegründet wurden, zum Gründungsdatum einen „Resident Director“ bestellen müssen.

- Unternehmen, die vor dem 01.04.2014 gegründet wurden, innerhalb einer Übergangsfrist von einem Jahr die neuen Anforderungen umgesetzt haben müssen.

Frauenquote im Vorstand für börsennotierte Unternehmen

Was in Deutschland noch heiß diskutiert wird, gilt in Indien schon seit dem 1. April 2014: die Frauenquote für bestimmte Unternehmen. Gemäß den Durchführungsbestimmungen des MCA in Verbindung mit Sec. 149 (1), Klausel (Proviso) 2, muss jedes börsennotiertes Unternehmen und solche Public Limiteds, die über ein Grundkapital von mindestens INR 100 crores verfügen, mindestens ein weibliches Vorstandsmitglied in den Vorstand wählen.

Sitzungen der Board of Directors

Für Sitzungen des Board of Directors besteht nach wie vor die erleichternde Möglichkeit, diese Sitzungen unter Nutzung moderner Video-Conferencing-Mittel durchzuführen. Die verwendeten Geräte müssen jedoch in der Lage sein, die Sitzung mit Datums- und Zeitstempel zu speichern (Sec. 173 (2)). Das Abhalten einer Sitzung per telefonischer Verbindung oder durch das Versenden von E-Mails ist nicht zulässig. Dabei sind besondere, erweiterte Formvorschriften für Protokoll und Aufzeichnung zu beachten. Bei deren Abfassung ist nun darauf zu achten, dass für jeden Director die persönliche Teilnahme an einer Sitzung mindestens einmal pro Jahr dokumentiert ist. Der Zentralregierung bleibt es zudem unbenommen, durch Rundschreiben bestimmte Themen in Vorstandssitzungen, die durch moderne audio-visuelle Mittel abgehalten werden, herauszunehmen.

Anzahl der Gesellschafter

Weiterhin muss eine Private Limited stets mindestens zwei Gesellschafter haben. Die neu eingeführte „One Person Company“ steht nur in Indien ansässigen natürlichen Personen offen.

Gesellschafterversammlungen

Die Anforderungen an die Durchführung von „Shareholder's Meetings“ haben sich ebenfalls verändert. Mindestens einmal im Jahr müssen die Anteilseigner einer indischen Firma („Shareholders“) in Form des „Annual General Meetings (AGM)“ formell zusammenkommen. Das AGM dient u. a. der Feststellung des Jahresabschlusses und der Beauftragung der Wirtschaftsprüfer. Es gibt aber auch weitere Themen (wie z. B. Erhöhung des Stammkapitals), die in Form sogenannter „Extraordinary General Meetings (EGM)“ durch die Anteilseigner entschieden werden müssen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Versammlungen (AGM und EGM) zukünftig nur noch in Indien stattfinden dürfen! Zwar können sich die Anteilseigner in Form einer juristischen Person (GmbH etc.) bei diesen Versammlungen durch einen lokalen Bevollmächtigten vertreten lassen, allerdings gilt dieses nicht bei Anteilseignern, die natürliche Personen sind! Hier ist die natürliche Person tatsächlich zur Anwesenheit in Indien verpflichtet. Daher ist darüber nachzudenken, ob die natürliche Person (etwa der Geschäftsführer etc.), die Anteile hält und möglicherweise aus Deutschland stammt, die Anteile auf eine juristische Person überträgt, damit nicht ein Zwang zur Reise nach Indien entsteht. Im Gegensatz zu den „Shareholders' Meetings“ können die Sitzungen des „Board of Directors“ weiterhin außerhalb Indiens, also auch etwa in Deutschland stattfinden.

Indisches Geschäftsjahr nunmehr zwingend

Es war aus Praktikabilitätsgründen bisher nicht unüblich, wenn das deutsche Mutterhaus das Geschäftsjahr der indischen Tochtergesellschaft an das in Deutschland übliche Geschäftsjahr (Kalenderjahr) angepasst hatte. Dies ist nicht mehr möglich, denn der neue CA verlangt, dass eine Private Limited zwingend den Zeitraum vom 01.04. bis 31.03. als Geschäftsjahr einhalten muss (dieser Zeitraum war bisher nur für die Steuerbilanz zwingend einzuhalten), Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung nach gesondertem Antragsverfahren. Für die Zwecke einer Konsolidierung ist daher nun in fast jedem Fall ein Zwischenabschluss zu erstellen. Es

besteht eine Übergangsfrist bis zum 31.03.2016 zur Umstellung des Geschäftsjahres.

Muss-Inhalte für Geschäftsbriefe

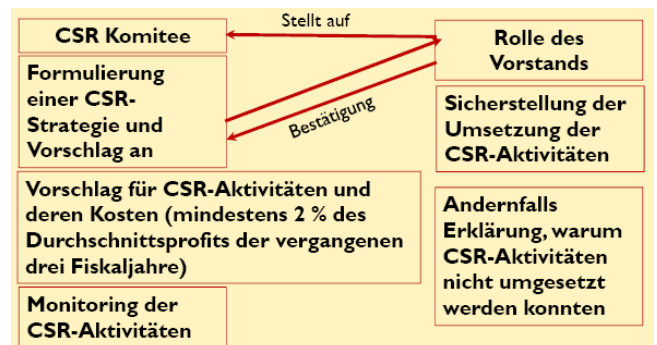
Laut des alten Companies Act von 1956 waren Unternehmen bei der Gestaltung von Geschäftsbriefen lediglich dazu verpflichtet, a) den Namen und b) die Anschrift des eingetragenen Sitzes zu nennen. Nunmehr müssen Unternehmen in Geschäftsbriefe folgende Inhalte einarbeiten:

- a. Name und Rechtsform (wie bisher)
- b. Adresse des eingetragenen Firmensitzes (wie bisher)
- c. Neu: Unternehmensidentifikationsnummer: Corporate Identity Number (CIN)
- d. Neu: Rufnummer
- e. Neu: Fax-Nummer, falls vorhanden
- f. Neu: E-Mail-Adresse (info@....)
- g. Neu: Website-Adressen , falls vorhanden
- h. Neu: Ehemalige Namen, sofern während der letzten zwei Jahren eine Namensänderung vorgenommen wurde

Übernahme sozialer Verantwortung

Der neue Companies Act 2013 erkennt die soziale Verantwortung von Unternehmen an und fordert diese unter bestimmten Umständen ein. Das MCA hatte schon im Jahre 2009 freiwillige Richtlinien zu sozialem Unternehmertum herausgegeben, die nunmehr in Gesetzesform gegossen wurden. Sec. 135 CA verankert die sog. „Corporate Social Responsibility“ im indischen Unternehmensrecht. Danach muss jedes Unternehmen mit einem Nettowert von mindestens INR 500 crore (= INR 5 Mrd. = ca. EUR 65 Mio.) oder einem Umsatz von mindestens INR 1000 crore (= INR 10 Mrd. = ca. EUR 130 Mio.) oder einem Gewinn von mindestens INR 5 crore (= INR 50 Mio. = ca. EUR 650.000) während eines Fiskaljahres ein sog. „Corporate Social Responsibility Committee“ des Vorstands einrichten (CSR-Komitee). Dieses CSR-Komitee besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, welche die CSR-Politik des Unternehmens in

spezifizierten Feldern der Entwicklungspolitik formulieren müssen. Dazu gehören u. a. Beseitigung von extremer Armut, Förderung der Bildung, Stärkung der Geschlechtergleichheit sowie Empowerment von Frauen, Förderung der Mutter-Kind-Gesundheit, Bekämpfung von HIV/AIDS oder des Naturschutzes. Zu diesem Zweck müssen betroffene Unternehmen 2 % des durchschnittlichen Gewinns der vergangenen drei Fiskaljahre für Entwicklungsprojekte ausgeben. Nach Schätzungen des Institute of Corporate Affairs betrifft diese Regelung zwingend ca. 6.000 indische Unternehmen. Die folgende Grafik zeigt die Anforderungen an Vorstand und CSR-Komitee:



Das Unternehmen kann CSR folgendermaßen umsetzen:

- selbst
- durch eine eigene gemeinnützige Stiftung
- durch eine unabhängige NGO, die mindestens seit drei Jahren in dem betreffenden CSR-Themenfeld arbeitet
- in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen (Pooling of Resources)

In Betracht kommen nur CSR-Aktivitäten in Indien selbst. Ausgeschlossen sind Förderungen, die ausschließlich Angestellten des Unternehmens und ihren Familien zugutekommen.

Die CSR-Politik des Unternehmens muss auf deren Website veröffentlicht werden („in public domain“). Nicht in die CSR-Politik gehören die ansonsten geltenden Geschäftsschwerpunkte des Unternehmens. Ferner muss das CSR-Komitee dafür sorgen, dass eine Liste mit den geplanten Vorhaben im Berichtsjahr veröffentlicht wird. Alle vorgenannten Angaben sind auch Bestandteil des Jahresberichts des Unternehmens.

Behandlung einer Pvt. Ltd. als Public Ltd.

Hält eine deutsche AG Anteile an einer indischen Pvt. Ltd., so wird diese Pvt. Ltd. nun zumindest teilweise wie eine indische Public Limited behandelt. Es ist daher damit zu rechnen, dass auf die indische Tochtergesellschaft diverse zusätzliche gesellschaftsrechtliche Pflichten und Regeln Anwendung finden, welche eigentlich nur für die Rechtsform der Public Limited vorgeschrieben sind.

Weitere Änderungen für Private Limited

Sec. 90 des CA von 1956 räumte Pvt. Ltd.-Unternehmen gewisse Erleichterungen gegenüber Public Ltd.-Unternehmen ein, was das Gesellschaftskapital und Stimmrechte anging. Diese Ausnahmen wurden nun im neuen CA ersatzlos gestrichen.

Die Regelungen die Einstellung von Führungspersonal betreffend gelten nun auch für Pvt. Ltd., so dass auch diese nunmehr Führungspersonal längstens für fünf anstellen und eine Neuanstellung frühestens ein Jahr vor Ende der Vertragslaufzeit erfolgen kann. Es gibt auch eine Altersbegrenzung zwischen 21 und 70 Jahren (letztere kann durch einen besonderen Beschluß des Vorstands auch angehoben werden, siehe Sec. 196 (3) (a) CA).

Ferner kann der Vorstand gemäß Sec. 180 CA bestimmte Entscheidungen nur mit besonderer Genehmigung des Unternehmens, also der Gesellschafterversammlung treffen. Dazu gehört:

- Der Verkauf, die Vermietung oder sonstige Veräußerung des Unternehmens oder wesentlicher Teile davon
- Aufnahme eines Darlehens über den Betrag hinaus, der sich aus der Summe des eingezahlten Stammkapitals sowie der freien Reserven ergibt.

Anforderungen an konzerninterne Darlehen und Investments müssen nunmehr eingehalten werden, was zuvor nicht erforderlich war.

caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren. Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Mail.

IMPRESSUM

Stand Dezember 2014 (interne Angabe, in finaler Version löschen!)

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION

Leitung: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.); Petra Maria Debring, Rechtsanwältin, FA für Steuerrecht

Mitarbeit: Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA für Familienrecht; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Keiper-Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Maimiti Cohen-Solal, Avocat (FR), Attorney at Law (USA); Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Michael Chidekel, LL.M. Adwokat (RS); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach, Hochschulprofessor; Dr. jur. Christiane Trüe, LL.M. (East Anglia), Assessor jur.; Uzunma Bergmann, LL.M., Attorney at Law (USA), Solicitor (England & Wales); Cord Meyer, Rechtsanwalt; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maitre en Droit (FR); Zheng Zhou, Rechtsanwältin, Juristin (China); Dr. jur. Jorge Albites-Bedoya, LL.M., Abogado (VEN); Dr. jur. Lutz Kniprath, M.A., Rechtsanwalt

KORRESPONDENTEN

u.a. Amsterdam, Athen, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zug, New York, Toronto, Mexico City, Sao Paulo, Buenos Aires, Dubai, Kairo, New Delhi, Bangkok, Singapur, Peking, Tokio, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50 Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.